

Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenhandlung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs.
- (2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 35,79 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr.

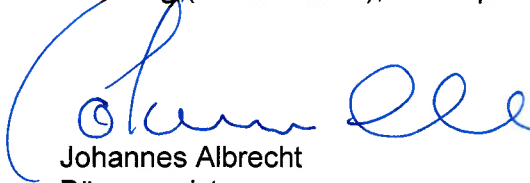
§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30.09.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 11.09.2001 außer Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), 30. September 2025


Johannes Albrecht
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.